

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Korff AG, Niedermattstrasse 35, CH-4538 Oberbipp

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle einseitigen Erklärungen des Lieferanten und sämtlichen Vereinbarungen zwischen Kunden und Lieferanten. Die AGB's gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen in der dann gültigen Fassung, auch wenn sie nicht nochmals zwischen Kunden und Lieferanten ausdrücklich vereinbart wurden.
- 1.2 Die diesen AGB's entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.3 Für Kaufverträge, die auf andere Art, z.B. per Telefon, Fax oder Brief abgeschlossen werden, gelten diese AGB ebenfalls. Die Kunden werden in der Auftragsbestätigung darauf hingewiesen, wo sie die AGB im Internet herunterladen können. Falls ein Kunde in solchen Fällen nicht mit den AGB einverstanden ist, kann er sein Rücktrittsrecht in Anspruch nehmen.

2. Angebot, Bestellung, Rabatte

- 2.1 Ohne Gültigkeitsdauer sind die Angebote des Lieferanten freibleibend und unverbindlich. Der Kunde ist an seine Bestellung gebunden. Der Lieferant ist berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen abzulehnen. Geht dem Kunde innerhalb dieser Frist keine Ablehnung zu, so ist die Bestellung angenommen.
- 2.2. Ist der Lieferant bei seiner Leistungserbringung von der Belieferung eines Vorlieferanten abhängig, ist der Lieferant, ohne das daraus Schadenersatzansprüche abzuleiten sind, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung des Vorlieferanten aus Gründen unterbleibt, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Der Lieferant wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dessen bereits erbrachten Leistungen (Vorkasse etc.) zurückerstatten.
- 2.3. Ein Rücktrittsrecht wird dem Lieferanten zugestanden, wenn der Kunde über die seine Kreditwürdigkeit bedingende Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, es sei denn, der Kunde leistet Vorkasse.
- 2.4 Die Bedingungen für Aktionen und Rabatte gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

3. Vorbehalt für Änderungen

- 3.1 Der Lieferant behält sich ausdrücklich handelsübliche oder geringfügige Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, Gewicht oder Ausrüstung vor, wenn durch diese Änderungen die Verwendbarkeit der Ware beim Kunde nicht eingeschränkt wird.

- 3.2. Muster und Proben gelten als Typenmuster, die nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität und Abmessungen und Farbe sein sollen. Sie begründen keinen Anspruch des Kunden darauf, dass die gelieferte Ware in allen Einzelheiten diesem Muster entspricht. Handelsübliche oder geringe Abweichungen der in vorstehender Ziffer bezeichneten Art behält sich der Lieferant ausdrücklich vor. Sie gelten vom Kunden als zugestanden.
- 3.3. Der Kunde kann an die bestellten Waren qualitative Ansprüche nur in einer Höhe stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich an Waren in der bestellten Preislage gestellt werden können.

4. Haftung und Garantie

- 4.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte frei von Produktions- und Materialmängeln sind; es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 4.2 Der Kunde hat die gelieferte Ware so rasch wie möglich zu prüfen und Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen der Ware dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrüge.
- 4.3 Liegt ein Mangel vor, so hat der Kunde die Wahl, die unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, den Ersatz durch Ware gleicher Art und Menge zu verlangen oder eine Gutschrift im Umfang des für den Mangel berechneten Minderwerts zu erhalten. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen. Zur Erfüllung dieser Gewährleistungsverpflichtung hat der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Frist zu gewähren. Allfällige Schadenersatzansprüche gegen Korff AG, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, für direkte oder indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden sowie für Schäden Dritter sind ausgeschlossen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.
- 4.4. Der Kunde hat dem Lieferanten hinsichtlich desselben Mangels drei Nacherfüllungsversuche zu gestatten. Schlägt die Nacherfüllung gleichwohl fehl, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Gegenstände die im Rahmen einer Nacherfüllung als Ersatz geliefert werden, gelten diese Vertrags- und Lieferbestimmungen entsprechend.
- 4.5. Der Lieferant kann Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, wenn der Kunde zuvor nicht mindestens einen Teil des Kaufpreises geleistet hat, der dem Wert der gelieferten Sache unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels entspricht.
- 4.6. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Lieferanten verlassen hat, geht die Gefahr auf den Kunden über.

6. Zahlung

- 6.1 Der Kaufpreis der Ware ist innerhalb von 30 Tagen rein netto zahlbar. Abweichende Regelungen, wie Skonto und Rabatte werden in der jeweiligen Rechnung aufgeführt.
- 6.2. Bei verspäteter Zahlung wird der Lieferant höchstens zwei Mahnungen verschicken. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von CHF 20.-- verrechnet. Beahlt der Kunde dann nicht, werden betreibungsrechtliche Massnahmen eingeleitet. Ausserdem werden bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen von 6 Prozent berechnet. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
- 6.3. Kommt der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung aus einem zwischen den Vertragspartnern bestehenden früheren Vertrag trotz entsprechender Fristsetzung länger als vierzehn Tage in Verzug, werden unabhängig von weitergehenden Rechten des Lieferanten alle zu diesem Zeitpunkt offenstehenden Rechnungen aus demselben rechtlichen Verhältnis unter Wegfall eines eventuell vereinbarten Zahlungszieles sofort zur Zahlung fällig.
- 6.4. Mit Ansprüchen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund diese gestützt werden, kann der Kunde nicht aufrechnen, es sei denn, die Ansprüche sind anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Kunde kann wegen dieser Ansprüche auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

7. Lieferung

- 7.1 Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von sonstigen unvorhersehbaren, vom Lieferanten nicht zu vertretenden Ereignissen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Unterlieferanten des Lieferanten eintreten. Die Verzögerungen berechtigen den Lieferanten auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzügliche einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Lieferant wird den Kunden über die Liefer- und Leistungsverzögerung und dessen voraussichtlicher Dauer unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, und das Ende des Liefer- und Leistungsverzögerung nicht absehbar ist, können sowohl der Lieferant als auch der Kunde, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann weder aus einem Rücktritt noch aus Liefer- und Leistungsverzögerung Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 7.3. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, dass sie im Hinblick auf den ausdrücklich vereinbarten vertragsmäßigen Gebrauch für den Kunden unzumutbar sind. Über diese Teillieferungen werden gesonderte Rechnungen ausgestellt, die gem. Ziff. 6 zu begleichen sind.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1 Der Lieferant haftet dem Kunden gegenüber ausschließlich für Pflichtverletzungen, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen oder eine Verletzung von Leib, Körper oder Gesundheit zur Folge hatten sowie bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Der Verkäufer haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

9. Schutzrechte Dritter und technische Auskünfte

- 9.1. Liefert der Lieferant nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Kunde den Lieferanten von sämtlichen hieraus entstehenden Ansprüchen frei.
- 9.2. Technische Mitteilungen, Ausschreibungstexte, Berechnungen, Skizzen und Zeichnungen des Lieferanten sind nur unverbindliche Vorschläge, für die der Lieferant keinerlei Haftung übernimmt, sofern nicht ausnahmsweise schriftliche Gewährleistungs- oder Garantiezusagen erteilt werden.
- 9.3. Hinweise zu unserem Umgang mit Ihren Personendaten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Die jeweils aktuelle Version finden Sie unter www.korff.ch.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche
- 10.2. Die bis zur Erfüllung aller Forderungen die dem Lieferanten aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferanten die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 10.3. Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten, Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten unentgeltlich. Ware, an der dem Lieferanten (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden Vorbehaltsware bezeichnet.
- 10.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübertragungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem anderen Rechtsgrund (insbesondere Versicherung, unerlaubte Handlung) bezügliche der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant ermächtigt ihn widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

- 10.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Lieferant seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- 10.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen.

11. Rechtsanwendung und Gerichtsstand

- 11.1 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts (IPR) sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

12. Änderung

- 12.1 Die Korff AG behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die jeweils aktuellste (gültige) Version finden Sie unter www.korff.ch.